

**Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat
zur Begleitung der Gesamtmaßnahme Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“
im Städtebauförderprogramm
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren / Lebendige Zentren**

Präambel

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde das Gebiet Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“ 2019 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ / „Lebendige Zentren“ des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgenommen. Schwerpunkt der Förderung sind Maßnahmen zur Aktivierung von Einzelhandel und Dienstleistungen, u.a. durch Modernisierung und Instandsetzung ortsbildprägender Gebäude, die funktionale und gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raums und die Modernisierung von Einrichtungen der städtischen sozialen, Freizeit-, Bildungs- und kulturellen Infrastruktur.

Für die Unterstützung bei der Aktivierung der BewohnerInnen, Betroffenen und lokalen Interessenvertretungen im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“, die Mitwirkung bei der Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen für die Stadtsanierung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Planungen für öffentliche Maßnahmen hat die Stadt Osterholz-Scharmbeck einen Sanierungsbeirat eingerichtet.

Der Sanierungsbeirat nimmt keine kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wahr. Der Sanierungsbeirat ist eine freiwillige Projektgruppe, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Anliegen und Themen der Stadtsanierung im Gebiet Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“ zu vermitteln. Der Rat und seine Gremien sind nicht an Empfehlungen aus dem Sanierungsbeirat gebunden. Sie sind auch nicht verpflichtet, vom Sanierungsbeirat empfohlene Themen in ihren Sitzungen zu beraten.

Für die Beratung der Stadt, die Steuerung und das Management der weiteren Vorbereitung sowie die Umsetzung des Förderprogramms bedient sich die Stadt der Unterstützung eines Sanierungsbeauftragten (hier: BauBeCon Sanierungsträger GmbH).

1. Aufgaben

- 1.1 Zur Begleitung der Gesamtmaßnahme Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“ sowie zum Einbringen von Ideen für die Entwicklung der Innenstadt wird ein Sanierungsbeirat gebildet.
- 1.2 Dieser hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu befassen und die Belange verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen in der Innenstadt einzubeziehen.
- 1.3 Die Ergebnisse sollen als Empfehlungen in die Beratungen der Fachausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Osterholz-Scharmbeck einbezogen werden.

2. Zusammensetzung und Amtszeit

2.1 Der Sanierungsbeirat setzt sich aus 15 stimmberechtigten VertreterInnen zusammen:

2 VertreterInnen	SPD-Fraktion
2 VertreterInnen	Bürgerfraktionsgruppe
1 VertreterIn	CDU-Fraktion
1 VertreterIn	Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
1 VertreterIn	Fraktion DIE LINKE
2 VertreterInnen	Innenstadtbeirat
1 VertreterIn	Wirtschaftstreff
1 VertreterIn	Kreisbehindertenbeirat
1 VertreterIn	Seniorenbeirat
3 VertreterInnen	Jugend

2.2 Darüber hinaus können zu einzelnen Sitzungen des Sanierungsbeirates themenbezogen auch weitere Personen eingeladen werden (z.B. VertreterInnen der Kirche¹, der Stadtentwicklungsgesellschaft, Gewerbetreibende, Planungsbüros etc.). Diese sind nicht stimmberechtigt.

2.3 Mitarbeiter der Verwaltung und des Sanierungsbeauftragten sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Sanierungsbeirates. Sie unterstützen und beraten diesen bei seiner Arbeit.

2.4 Die Amtszeit des Sanierungsbeirates ist an die Legislaturperiode des Stadtrates gekoppelt.

3. Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

Der Sanierungsbeirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Diese Funktionen sind personengebunden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit entschieden.

4. Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift

4.1 Zu den Sitzungen des Sanierungsbeirates lädt die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Sanierungsbeirates per E-Mail, auf Wunsch auch per Post, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Eine Einberufung erfolgt auch dann, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern des Sanierungsbeirates verlangt wird.

4.2 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates verpflichten sich, an den Sitzungen des Sanierungsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Information an die Stadt Osterholz-Scharmbeck.

¹ Ev.-luth. Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck und Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi Osterholz-Scharmbeck

4.3 Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Sanierungsbeirates ergänzt und in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

4.4 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates werden vom Vorsitz bzw. von der Stellvertretung eröffnet und geleitet. Sind beide verhindert, führt ein Vertreter der Verwaltung die Sitzung.

4.5 Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine des Sanierungsbeirates auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck informiert: <https://www.osterholz-scharmbeck.de/wirtschaft-bauen/sanierungsgebiet-innenstadt/sanierungsbeirat/termine/>

4.6 Über die Ergebnisse der Erörterungen in den Sitzungen des Beirates wird von den beratenden Mitgliedern ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches den Mitgliedern im Anschluss an die Sitzung zeitnah zugeht. Danach werden die Protokolle auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck veröffentlicht: <https://www.osterholz-scharmbeck.de/wirtschaft-bauen/sanierungsgebiet-innenstadt/sanierungsbeirat/>

5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung

5.1 Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Zu bestimmten Themen, die z.B. personenbezogene Daten betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus, im Sanierungsgebiet oder im Umfeld des Sanierungsgebietes und in einem Zeitraum von 16:00 bis 20:00 Uhr statt. Der Sitzungsturnus wird in Absprache zwischen dem Sanierungsbeirat und der Verwaltung nach Bedarf festgelegt (in der Regel 2 Mal pro Quartal).

6. Rederecht

6.1 Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sowie die teilnehmenden Mitarbeiter der Verwaltung und des Sanierungsbeauftragten haben uneingeschränktes Rederecht. Die Zeit der einzelnen Redebeiträge einschließlich Präsentationen wird auf höchstens 10 Minuten begrenzt.

6.2 Zu Beginn und zum Ende jeder Sitzung wird den BesucherInnen² Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und Vorschläge für die weitere Vorbereitung und Umsetzung der Sanierung zu geben. Wortbeiträge während der laufenden Sitzung des Sanierungsbeirates bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzes bzw. dessen Stellvertretung des Sanierungsbeirates. Die Redezeit ist auf höchstens 5 Minuten begrenzt.

² Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Osterholz-Scharmbeck, jeder im Sanierungsgebiet Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“ tätige Gewerbetreibende sowie jeder Eigentümer und jede Eigentümerin von Wohn- oder Gewerbeflächen oder von Grundstücken im Sanierungsgebiet Osterholz-Scharmbeck „Innenstadt“ können Wortbeiträge oder Fragen in der Sitzung vortragen bzw. stellen.

7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

7.1 Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sanierungsbeirates gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

7.3 Werden im Sanierungsbeirat Themen erörtert, die nachfolgend in den Ratsgremien behandelt werden, gibt der Sanierungsbeirat eine Empfehlung ab.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates tritt nach deren Beschluss in Kraft.

8.2 Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

Osterholz-Scharmbeck, 27.08.2020